

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

GG Art. 14 Ea, Ia; NRWaufbauG v. 29. April 1952, GS 454,
§ 31; PrVenteigG v. 26. Juli 1922, GS 211, § 6

- a) Gestattet das Landesrecht für den Anspruch auf eine Enteignungsentschädigung die Anrufung des ordentlichen Gerichts nur nach vorheriger Festsetzung durch eine Verwaltungsbehörde, dann ist die Klage trotzdem sogleich zulässig, wenn die Verwaltungsbehörde eine Festsetzung nicht vornimmt, weil sie das aus Rechtsgründen für unzulässig hält, und eine verwaltungsgerichtliche Klage aus demselben Grunde aussichtslos erscheint.
- b) Zur Frage, was unter vergütungspflichtigem "Schaden" bei vorläufiger Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren zu verstehen ist.

BGH, Urt. v. 30. Mai 1960 - III ZR 16/59 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

III ZR 16/59

Verkündet
am 30. Mai 1960
Fieser, J. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl Sch[REDACTED] D[REDACTED], Am W[REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde D[REDACTED], vertreten durch den Rat
der Stadt,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1960
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagenda, Dr. Weber,
Dr. Arndt, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 27. November 1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines am W[REDACTED] in D[REDACTED] gelegenen Grundstücks. Die darauf errichteten Gebäude waren während des Krieges ebenso wie bei den Nachbargrundstücken zerstört oder schwer beschädigt worden. Für die Straßenseite, an der das Grundstück des Klägers liegt, wurde eine neue Fluchtlinie festgesetzt, die bei dem Grundstück des Klägers die Grundstücksgrenzen um rund 14 m zurückverlegte. Die Stadtverordnetenversammlung der beklagten Stadt beschloß im Jahre 1950, die Neuordnung auf Grund des Aufbaugesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1952 (GVBl 75) im Wege der Umlegung durchzuführen. Das Grundstück des Klägers fiel in das Umlegungsgebiet 2. Durch Beschluß vom 15. Juli 1954 stellte die Umlegungsbehörde für dieses Gebiet den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis auf, wonach dem Kläger von seinem ursprünglich 785 qm großen Grundstück 491 qm wieder zugeteilt wurden, während die Stadt den nach der Straße gelegenen Teil mit rund 294 qm als Straßengelände erhielt. Der Beschluß setzte gleichzeitig die Entschädigung des Klägers für den Boden auf rund 15.000 DM und für die Gebäudereste auf rund 17.000 DM fest. Der obere Umlegungsausschuß erhöhte auf Beschwerde des Klägers die Gebäudeentschädigung auf 33.800 DM. Auf Klage des Klägers hob das Landesverwaltungsgericht durch Urteil vom 26. Juni 1956 das Verteilungsverzeichnis nebst Entschädigungsfestsetzung mit der Begründung auf, "das Verteilungsverzeichnis habe den Enteignungsentschädigungsanspruch zu Unrecht nicht berücksichtigt, der dem Kläger hinsichtlich des in die Straßenflucht fallenden Geländestreifens nach § 13 Ziff. 2 des Fluchtliniengesetzes in der Fassung vom 28. März 1918 (GS 23) bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Umlegungsverfahrens zugestanden habe"; es wies aber die gegen die Einleitung des Umlegungsverfahrens und den Umlegungsplan gerichtete Klage ab. Das Urteil ist, soweit es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vom Kläger angefochten worden ist, durch Zurückweisung seiner Berufung rechtskräftig geworden. Ein neues Verteilungsverzeichnis ist noch nicht aufgestellt worden.

Durch Beschluß vom 11. Dezember 1954 wies die Umlegungsbehörde die beklagte Stadt gemäß § 31 des Aufbaugesetzes vorläufig in den Besitz und die Nutzungsrechte des Grundstücks ein, soweit es nach dem Umlegungsplan vor der neuen Fluchtlinie lag und der Stadt zugeteilt wurde. Die Stadt nahm das Grundstück insoweit in Besitz, verlegte im Frühjahr 1955 die Versorgungsleitungen neu und benutzte dieses Gelände als Straße. Der Kläger errichtete hinter der jetzigen Fluchtlinie einen im Spätherbst 1955 bezugsfertig gewordenen Neubau; dieser hat im Erdgeschoß fünf Läden.

Der Kläger verlangt im vorliegenden Rechtsstreit eine Entschädigung für Bestimmte durch die vorläufige Besitzeinweisung entstandene Schäden und hat dazu vorgetragen: Ein Umlegungsverfahren sei für die beabsichtigte Straßenverbreiterung unzulässig gewesen; die Straßenverbreiterung habe nur überörtlichen Zwecken gedient und den Wünschen der Straßenanlieger sogar widersprochen. Er könne daher für die Entziehung des Grundstücks Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung, mindestens eine Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen verlangen. Die Besitzeinweisung habe ihm einen Schaden von 7.000 DM verursacht, da er die fragliche Grundstücksfläche ab 1. Juli 1955 auf mindestens sieben Monate für monatlich 1.000 DM an den Kaufmann Karl Müller hätte vermieten können. Müller habe auf dem fraglichen Geländestreifen gebrauchte Kraftwagen aufstellen und zum Verkauf anbieten wollen. Hilfsweise stützt der Kläger sich darauf, daß auf dem Gelände ein gegen Gebühren zu benutzender Privatparkplatz hätte eingerichtet werden können, wodurch ihm Einnahmen zugeflossen hätten würden.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 7.000 DM nebst 9 1/2 % Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage mit folgender Begründung beantragt: Die Besitzeinweisung sei eine zulässige Umlegungsmaßnahme gewesen. Dem Kläger sei dadurch kein Schaden entstanden. Die Beklagte hätte schon aus polizeilichen Gründen die Aufstellung von Gebrauchtwagen auf dem Bürgersteig verbieten müssen. Müller hätte ernsthaft niemals eine so hohe Miete gezahlt oder zahlen können. Die Ladenmieter des Klägers hätten der Vermietung an Müller widersprochen oder ihre Miete erheblich gemindert. Im übrigen würde der Schaden auch durch Vorteile ausgeglichen, denn ohne die Besitzeinweisung hätte die Straße nicht ausgebaut und der Neubau des Klägers nicht an die neuen Versorgungsleitungen angeschlossen werden können.

Das Landgericht hatte zunächst den Rechtsweg verneint, weil es sich um ein Umlegungsverfahren handle; auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil aufgehoben, weil nach dem maßgeblichen Vortrag des Klägers der Rechtsweg zulässig sei; das Urteil ist rechtskräftig. Das Landgericht hat nunmehr die Klage abgewiesen, weil Ansprüche aus Amtspflichtverletzung schon mangels Verschuldens der beteiligten Beamten und Ansprüche aus Enteignung mangels Nachweises eines Schadens entfielen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben; das Berufungsgericht verneint ebenfalls Ansprüche aus Amtspflichtverletzung mangels Verschuldens, wertet zwar die Besitzeinweisung als enteignenden Eingriff, meint aber, daß die durch die Besitzeinweisung angeblich entstandenen Schäden durch Vorteile voll ausgeglichen seien. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Klaganspruch weiterverfolgt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. Der Kläger hatte die Amtspflichtverletzung darin gesehen, daß die Behörden der Beklagten ein Umlegungsverfahren statt eines Enteignungsverfahrens durchgeführt haben; er hatte sogar Bedenken gegen die Gültigkeit des Aufbaugesetzes von Nordrhein-Westfalen geäußert. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht ein Verschulden der Beamten verneint, weil sie ohne Fahrlässigkeit die Durchführung eines Umlegungsverfahrens auf Grund des Aufbaugesetzes für zulässig hätten halten dürfen.

Ansprüche aus Amtspflichtverletzung sind bereits aus folgenden Erwägungen zu verneinen: Der Kläger hatte mit derselben Begründung, mit der er Ansprüche aus Amtspflichtverletzung geltend macht, vor dem Verwaltungsgericht auf Aufhebung der Entscheidungen der Umlegungsbehörden geklagt. Das Landesverwaltungsgericht Düsseldorf und das Obergerverwaltungsgericht Münster haben diesen Vortrag des Klägers eingehend geprüft, jedoch die darauf gestützte Klage insoweit abgewiesen und mit näherer Begründung ausgeführt, daß alle gegen die Zulässig- und die Rechtmäßigkeit des Umlegungsverfahrens vorgetragenen Bedenken unbegründet seien. Diese Entscheidungen sind unstreitig rechtskräftig, nachdem das Bundesverwaltungsgericht am 23. Juni 1959 die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde zurückgewiesen hat. Die Rechtskraft dieser Entscheidungen erstreckt sich auch auf die Beklagte, weil sie Beigeladene im verwaltungsgerichtlichen Prozeß war (MilRegVO Nr. 165 §§ 39, 41, 80). Diese Bindung der Parteien und Beteiligten an die

rechtskräftige Entscheidung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils wirkt auch für die ordentlichen Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien (BGHZ 9, 329). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Damit steht für das jetzige Verfahren fest, daß die Durchführung des Umlegungsverfahrens auf Grund des Aufbaugesetzes rechtmäßig, also das Verhalten der beteiligten Beamten pflichtgemäß war. Schon aus diesem Grunde entfallen Ansprüche aus Amtspflichtverletzung.

II.

Unbegründet sind auch die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung wegen enteignenden Eingriffs.

1) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist für den Entschädigungsanspruch aus Enteignung nach Art. 14 GG gegeben. Das bedarf im Grundsatz keiner näheren Erörterung mehr, weil das Berufungsgericht in seinem ersten Urteil vom 27. Juni 1957 rechtskräftig die Zulässigkeit des Rechtsweges für den hier vom Kläger geltend gemachten angeblichen Enteignungsanspruch bereits bejaht hat. Es hat dabei ausgeführt, daß es für die Zulässigkeit des Rechtsweges genüge, wenn der Kläger einen Sachverhalt vortrage, der bei richtiger rechtlicher Beurteilung einen zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörigen Anspruch ergebe. Das sei der Fall. Zwar sei für den Regelfall eine Umlegung keine Enteignung, aber hier habe die im Rahmen der Umlegung angeordnete Besitzeinweisung nach den Behauptungen des Klägers enteignenden Charakter, weil die Umlegung überörtliche Zwecke verfolgt und dem Kläger ein einer Enteignung entsprechendes Sonderopfer auferlegt habe. Diese rechtskräftig gewordene Entscheidung, die im übrigen der Rechtsprechung des Bundesge-

richtshofs entspricht (vgl. BGHZ 29, 187; 27, 15; 31, 49), ist für das ganze weitere Verfahren bindend.

Damit ist aber rechtskräftig nur ausgesprochen, daß der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten überhaupt gegeben ist. Dagegen hat das Urteil nicht die Frage behandelt, ob etwa dieser an sich gegebene Rechtsweg im vorliegenden Fall deshalb ausgeschlossen ist, weil der Kläger den Ausgang des Umlegungsverfahrens abwarten bzw. die Enteignungsentschädigung zunächst in einem verwaltungsmäßigen Verfahren feststellen lassen mußte oder die für die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges vorgesehene Frist zur Anfechtung dieser Vorentscheidungen versäumt hat. Diese Frage, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist, weil sie ebenfalls die Zulässigkeit des Rechtsweges oder jedenfalls ein Zulässigkeitserfordernis der Klage (vgl. NJW 1959, 524; DVBl 1959, 308) betrifft, ist durch die früheren Urteile nicht entschieden. Die Rechtskraft eines nicht in der Sache entscheidenden Prozeßurteils erstreckt sich nur auf die jeweils darin behandelte einzelne Prozeßfrage und erledigt nicht etwa alle sonst möglichen Prozeßhindernisse (vgl. Baumbach ZPO § 322, 4 "Prozeßurteil"; Stein/Jonas § 322 IX 2).

Jedoch bestehen auch insoweit keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage.

Die Umlegungsbehörde hat die Besitzeinweisung auf Grund des § 31 des Aufbaugesetzes von Nordrhein-Westfalen ausgesprochen, der sich im Abschnitt über das Umlegungsverfahren befindet. Nach § 31 Abs. 3 dieses Gesetzes hat der Eingewiesene dem Eigentümer einen durch die vorläufige Besitzeinweisung entstehenden Schaden zu ersetzen. Nähere Bestimmungen über den Umfang und die Festsetzung der Entschädigung enthält § 31 nicht. Nach den Bestimmungen über das Umlegungsverfahren sind

die geldlichen Ausgleichsleistungen, Befindungen und Ablösungen im Verteilungsverzeichnis festzusetzen (§ 27 Buchstabe e). § 24 verweist bei den Umlegungsgrundsätzen für die Wertberechnung der Grundstücke und die Entschädigung abzulösender Rechte auf § 46 des Gesetzes. Dieser § 46 behandelt in dem Abschnitt, der die Enteignung regelt, die Festsetzung einer Enteignungsentschädigung und teilweise das Enteignungsverfahren. Der Abschnitt beginnt mit § 44, wonach auf die Entziehung und Beschränkung von Grundeigentum (Enteignung) nach dem Aufbaugesetz die bisher geltenden Vorschriften Anwendung finden, soweit das Gesetz nichts Abweichendes regelt. Damit gilt ergänzend das Preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS 221). In § 46 heißt es dann weiter, daß in den Fällen, in denen ein förmliches Enteignungsverfahren erforderlich ist, auch die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS 211) anwendbar sind. § 6 dieses Vereinfachungsgesetzes hatte für Preußen die vorläufige Besitzeinweisung bei Enteignungsverfahren eingeführt. § 46 des Aufbaugesetzes enthält ferner die Bestimmung, daß die Enteignung gegen Entschädigung erfolgt und daß die Entschädigung unter gerochter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist, wie es auch Art. 14 des Grundgesetzes vorschreibt. Nach § 47 wird die Entschädigung durch einen Entschädigungsausschuß bestimmt, der einen begründeten Beschluß erläßt, auf Grund dessen die Enteignungsbehörde die Entschädigung festsetzt. Bestimmungen über die Anfechtung dieser Entscheidung enthält das Gesetz nicht, so daß insoweit ergänzend das Preußische Recht eingreift. Nach § 29 des Preußischen Enteignungsgesetzes (PrEnteigG) erfolgt die Festsetzung der Enteignungsentschädigung durch einen förmlichen Beschluß im Verwaltungswege, früher durch das Regierungspräsidium; gegen diese Entscheidung ist die Klage vor dem ordentlichen Gericht bin-

nen sechs Monaten seit Zustellung des Beschlusses gegeben (§ 30). Nach § 6 des Preußischen Vereinfachungsgesetzes soll die Entschädigung für den durch die Besitzeinweisung entstandenen Schaden tunlichst bereits im Einweisungsbeschluß festgesetzt werden; auch gegen die Entscheidung über diese Entschädigung ist der Rechtsweg gemäß § 30 PrEnteigG zulässig, also ebenfalls nur binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses. Dabei bestimmt § 4 des Vereinfachungsgesetzes, daß es bei einer Verbindung der Entscheidung über die Enteignung und die Entschädigung für jeden Teil eines solchen Beschlusses bei den gesetzlich verordneten besonderen Rechtsbehelfen bleibt.

Die sinnvolle Anwendung dieser Bestimmungen ergibt für den vorliegenden Fall folgende Verfahrensregelung: Erght in einem Umlegungsverfahren nach dem Aufbaugesetz von Nordrhein-Westfalen eine vorläufige Besitzeinweisung, so ist der dem Eigentümer dadurch entstehende Schaden ebenfalls nach den Verfahrensgrundsätzen des Aufbaugesetzes festzusetzen, wobei es dahingestellt bleiben kann, wann, von wem und in welcher Weise das zu geschehen hat. Gegen diese Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung ist unabhängig von der Anfechtung des sonstigen Beschlußinhaltes, die im Verwaltungswege oder vor den Verwaltungsgerichten nach § 34 des Aufbaugesetzes erfolgt, die Anrufung der ordentlichen Gerichte jedenfalls dann zulässig, wenn - wie hier rechtskräftig und damit bindend in den Vorurteilen ausgeführt - der durch die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitete Eingriff sich nach der Darstellung des Klägers materiell nicht als Umlegung, sondern als Enteignung darstellt. Jedoch ist diese Klage nur binnen sechs Monaten seit Zustellung der die Entschädigung regelnden Entscheidung zulässig.

Die Bestimmungen des Preußischen Enteignungsgesetzes ergeben eindeutig, daß für den Regelfall im Interesse einer Beschleunigung sowie zur Vermeidung langwieriger Prozesse die Anrufung des ordentlichen Gerichts einerseits erst zulässig ist, nachdem die Enteignungsentschädigung durch die Verwaltungs-

behörde in einem förmlichen Verfahren festgesetzt ist, und daß der Rechtsweg andererseits ausgeschlossen ist oder jedenfalls ein Zulässigkeitserfordernis der Klage entfällt, wenn die Sechsmonatsfrist verstrichen ist. Somit ist nach Einleitung eines förmlichen Verfahrens regelmäßig vor Festsetzung im Verwaltungsverfahren die Klage auf Entschädigung vor den ordentlichen Gerichten unzulässig (RGZ 74, 242). Art. 14 GG verbietet derartige Bestimmungen nicht (BGH III ZR 120/57 und 56/57, beide vom 25. September 1958).

Die Sechsmonatsfrist hat der Kläger für die bisherigen Bescheide nicht gewahrt, denn der Umlegungsbeschluß nebst Verteilungsverzeichnis vom 15. Juli 1954 ist dem Kläger am 9. September 1954 zugestellt worden, und auf seine Beschwerde hat der obere Umlegungsausschuß am 31. August 1955 entschieden. Dagegen hat der Kläger den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Inzwischen war der Beschluß über die Besitzeinweisung am 8. Januar 1955 zugestellt. Die vorliegende Klage ist erst im Dezember 1956 erhoben. Trotzdem ist die Zulässigkeit der Klage nicht beseitigt, weil die bisherigen Bescheide den hier streitigen besonderen Anspruch nicht betreffen, soweit sie überhaupt die Entschädigungsfrage behandeln; denn die Bescheide und die verwaltungsgerichtlichen Urteile erwähnen eine Entschädigung für die Besitzeinweisung überhaupt nicht, nicht einmal die in § 6 des Preußischen Vereinfachungsgesetzes vorgesehene Verzinsung der Entschädigungssumme seit Besitzeinweisung, und regeln insbesondere nicht den hier streitigen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstanden sein soll, daß dem Kläger eine außergewöhnliche Nutzung des zur Straße gezogenen Grundstücksteiles für eine bestimmte vorübergehende Zeit infolge der Besitzeinweisung unmöglich gemacht worden sei. Die Zulässigkeit der Klage ist daher nicht durch Fristablauf beseitigt.

Aber auch der Umstand, daß nach dem soeben Ausgeführten eine Festsetzung der hier streitigen Entschädigung im Verwal-

tungswege noch nicht erfolgt ist, steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Für den Regelfall hätte der Kläger zwar zunächst eine förmliche Festsetzung der hier streitigen Entschädigung im Verwaltungswege erwirken müssen, weil erst ein solcher Bescheid den Klageweg eröffnete. Im vorliegenden Fall kann davon aber aus besonderen Gründen abgesehen werden:

In Rechtsprechung und Schrifttum besteht Einigkeit, daß auch nach dem preußischen Enteignungsrecht die Durchführung des verwaltungsmäßigen Festsetzungsverfahrens nicht schlechthin und ausnahmslos eine Voraussetzung für die Eröffnung des Rechtsweges oder Zulässigkeitserfordernis der Klage ist. Das Preußische Enteignungsgesetz selbst sieht insbesondere Fälle vor, in denen die Klage ohne vorherige förmliche Festsetzung zulässig ist. Nach § 16 kann bei Einigung der Beteiligten, insbesondere bei freiwilliger Abtretung des in Anspruch genommenen Grundstücks nach Einleitung des Enteignungsverfahrens die Festsetzung der Entschädigung sofort im Rechtswege erfolgen, wenn die Beteiligten das verabreden. Die Gläubiger von Grundstücksrechten können in diesem Fall und auch bei einem späteren Vergleich, also wenn das Enteignungsverfahren ohne förmliche verwaltungsmäßige Entscheidung endet, ihre nicht gedeckten Entschädigungsansprüche sogleich im Rechtswege geltend machen (§ 46). Dasselbe gilt, wenn sich die Parteien nach § 16 geeinigt haben, später der Enteignungsplan abgeändert wird und sich dadurch Nachforderungen ergeben; auch dann darf ohne Festsetzung sogleich vor dem ordentlichen Gericht geklagt werden (RGZ 72, 359). Stellt sich eine nachteilige Folge der Enteignung erst nach der Entschädigungsfestsetzung heraus, dann kann der Entschädigungsberechtigte binnen drei Jahren seinen Anspruch im Rechtsweg gegen den Unternehmer geltend machen (§ 31). Die widerspruchslose Einlassung des Unternehmers auf einen Entschädigungsprozeß vor förmlicher Festsetzung

der Entschädigung steht einer Einigung im Sinne des § 16 PrEnteigG gleich und befreit ebenfalls von der Notwendigkeit förmlicher Festsetzung (Eger, Preußisches Enteignungsgesetz 3. Aufl. S. 206; Meyer/Thiel/Frohberg, Enteignung von Grundeigentum 5. Aufl. § 16, 6). Wird für einen durch ein Enteignungsverfahren betroffenen Pächter keine Entschädigung festgesetzt, weil die Hauptbeteiligten sich geeinigt haben und das Verfahren ohne förmliche Entscheidung beendet worden ist, dann darf der Pächter, obwohl er in § 46 PrEnteigG nicht erwähnt ist, ebenfalls sogleich den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, weil er sonst rechtlos gestellt wäre (RGZ 74, 242). Daraus hat die Rechtsprechung folgenden allgemeinen Grundsatz entwickelt: Die Festsetzung der Enteignungsentschädigung erfolgt nur im Regelfall im Verwaltungswege; abweichend davon ist der ordentliche Rechtsweg stets dann gegeben, wenn im Enteignungsverfahren eine Entscheidung über den Entschädigungsanspruch nicht herbeizuführen ist (RGZ 33, 233/238; 69, 54; 74, 242/246; vgl. auch BGHZ 4, 10/52). Die sofortige Klage ist deshalb weiter in folgenden Fällen gestattet worden: Wenn die Polizei oder eine Gemeinde durch formlosen Zugriff ein Grundstück als öffentliche Straße in Anspruch nimmt, ohne daß ein förmliches Verfahren durchgeführt oder nachdem ein solches Verfahren förmlich abgelehnt worden war; ebenso wenn ein Grundstück tatsächlich von einem Enteignungsverfahren erfaßt wird, ohne daß es förmlich in das Enteignungsverfahren hineingezogen wird, oder wenn ein Recht im Entschädigungsverfahren nicht berücksichtigt wird, weil es nicht bekannt war (vgl. RG JW 1910, 397; RGZ 33, 233/238; 74, 191; Eger S. 290; Neufang, PrEnteigG § 30, 151). Schließlich hat das Reichsgericht in einer nicht veröffentlichten Entscheidung vom 10. April 1908 (VII 279/07, verzeichnet im Nachschlagewerk) sogar erklärt, daß die Klage vor den ordentlichen Gerichten auf Zahlung der Enteignungsentschädigung in allen außergewöhnlichen, vom Enteignungsgesetz nicht vorgesehen Fällen als der allein gegebene Rechtsbehelf anzusehen sei.

Der Senat stimmt dieser Rechtsprechung zu, zumal jetzt Art. 19 GG neben der Garantie des ordentlichen Rechtsweges für Enteignungsansprüche in Art. 14 GG diesen Grundsatz nochmals dahin bestätigt, daß der Rechtsweg jedermann offensteht, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, und zwar der Rechtsweg vor den Zivilgerichten dann, wenn keine andere Zuständigkeit begründet ist.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt zu folgendem Ergebnis: Der Besitzeinweisungsbeschluß enthielt keine Entschädigungsfestsetzung; alle später ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte gehen davon aus, daß im vorliegenden Fall das Umlegungsverfahren zulässig gewesen und ordnungsgemäß durchgeführt sei, sowie daß es eine Enteignung nicht enthalte. Die Stadt hat sich als Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit stets ebenfalls auf den Standpunkt gestellt, daß der Kläger eine Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen nicht verlangen und Ansprüche nur nach Maßgabe der für Umlegungen gegebenen Bestimmungen des Aufbaugesetzes geltend machen könne. Die Stadt hat in den der Klage vorangegangenen Verhandlungen und im Rechtsstreit es erkennbar abgelehnt, über die vom Kläger hier geltend gemachten Entschädigungsansprüche durch ihre Ausschüsse einen Feststellungsbescheid im Verwaltungswege zu treffen. Die Ablehnung einer förmlichen Festsetzung oder überhaupt einer Entscheidung durch die Stadt und ihre Behörden ist aber für die Zulässigkeit des Rechtsweges so zu behandeln, als wenn die Stadt einen ablehnenden Bescheid erlassen oder sich mit dem Kläger über die sofortige Geltendmachung im Rechtsweg geeinigt hätte. Der Kläger würde sonst rechtlos gestellt, weil auch die Verwaltungsgerichte in seinem Falle ständig den Standpunkt eingenommen haben, es liege nur ein Umlegungsverfahren vor und es sei kein Raum für die

Festsetzung einer Enteignungsentschädigung; es wäre aus-
sichtslos gewesen, zu versuchen, durch verwaltungsgericht-
liche Klage die Behörden der Beklagten zum Erlass eines Fest-
setzungsbescheides zu veranlassen.

Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen daher keine Be-
denken.

2) In sachlicher Hinsicht enthält die Würdigung des Beru-
fungsgerichts, daß im vorliegenden Fall die gegen den Kläger
im Rahmen des Umlegungsverfahrens getroffenen Maßnahmen sich
rechtlich als enteignender Eingriff darstellen, keinen Rechts-
fehler.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, von der abzu-
gehen kein Anlaß besteht, kennzeichnet der Verstoß gegen den
Gleichheitssatz die Enteignung. Jeder hoheitliche Eingriff,
der einem Einzelnen im Interesse der Allgemeinheit ein Sonder-
opfer auferlegt, ist inhaltlich eine Enteignung. Dafür ist es
unerheblich, daß hier dieser Eingriff nach den Entscheidungen
der Verwaltungsgerichte im Rahmen eines gesetzlich zulässigen
und rechtmäßigen Umlegungsverfahrens ergangen ist. Denn der
Begriff der Enteignung stellt nicht auf die äußere Form,
sondern auf Wirkung und Inhalt des Eingriffs ab. Dabei wird
als Enteignung nur der rechtmäßige Eingriff bezeichnet; ihm
hat die Rechtsprechung hinsichtlich der Verpflichtung zur
Entschädigung rechtswidrige Maßnahmen als "enteignungsgleiche
Eingriffe" gleichgestellt. Deshalb kann auch ein rechtmäßiges
Umlegungsverfahren einen enteignenden Eingriff enthalten,
nämlich nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
unter folgenden Voraussetzungen: Für die Umlegung ist wesentlich,
daß verstreuter oder zersplitterter Grundbesitz anders ver-
teilt wird, indem die aus allen beteiligten Grundstücken ge-

bildete Umlegungsmasse entsprechend dem Anteil der einzelnen eingeworfenen Grundstücke auf die beteiligten Eigentümer neu, aber vollständig aufgeteilt wird. Davon geht auch das Aufbaugesetz von Nordrhein-Westfalen aus, das in §§ 17 und 24 als Ziel und Grundsatz der Umlegung ausdrücklich bezeichnet, daß die an der Umlegung beteiligten Grundeigentümer an Stelle ihrer bisherigen Grundstücke neue Grundstücke erhalten, und zwar nach dem Verhältnis der Fläche oder des Wertes, in dem die früheren Grundstücke vor der Umlegung zueinander gestanden haben. Soweit die Umlegungsmasse nicht in diesem Verhältnis verteilt wird, wird dem nicht anteilmäßig bedachten Eigentümer ein Sonderopfer auferlegt, das die Maßnahme ihm gegenüber als Enteignung kennzeichnet (BGHZ 27, 15; 31, 49).

Im vorliegenden Fall sollten nach dem nunmehr feststehenden Sachverhalt am Wehrhahn zur Durchführung einer neuen Fluchtlinie und erheblichen Verbreiterung der Straße, die damit ihren Charakter wesentlich veränderte, den Anliegern der einen Straßenseite zugunsten der Stadt nicht unerhebliche Teile ihres Grundbesitzes weggenommen werden, die an die Straße grenzten. Die Restgrundstücke blieben dabei hinsichtlich der übrigen Grenzen unverändert und kein Grundstück würde anders aufgeteilt. Der Kläger verlor dadurch von 785 qm insgesamt 294 qm, also fast 38 % seines Grundstücks. Das ist ein Eingriff mit enteignendem Inhalt.

Zwar sehen alle Aufbaugesetze bei dem Wiederaufbau der Städte nach dem letzten Kriege Veränderungen der Straßen und dabei gewisse, sogar unentgeltliche Landabgaben für den erhöhten Gemeinbedarf vor, nämlich für die Anlegung oder Veränderung von Straßen, Grünflächen usw. Aber dieses Verlangen muß sich ebenfalls in angemessenen Grenzen halten. Das Aufbaugesetz von Nordrhein-Westfalen geht in §§ 16 und 24 c insoweit

bei bebauten oder bebaut gewesenen Grundstücken von einer Abgabe bis zu 10 % eines Grundstücks aus, die ohne Entschädigung hinzunehmen ist. Dieselbe Wertgrenze kehrt in den Aufbaugesetzen anderer Länder wieder (z.B. Hessen und Rheinland-Pfalz). Diese Grenze ist hier weit überschritten, so daß es dabei bleibt, daß die Inanspruchnahme des vor der neuen Fluchtlinie liegenden Grundstücksteils des Klägers, der die vorläufige Besitzeinweisung diente, dem Kläger ein entschädigungspflichtiges Sonderopfer auferlegt hat.

3) Es kann nun dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Berufungsgerichts zuzustimmen ist, daß der Anspruch des Klägers auf Ersatz des ihm durch die vorläufige Besitzeinweisung entstandenen "Schadens" infolge Vorteilsausgleichung entfällt. Denn das klagabweisende Urteil muß schon aus anderen Gründen bestehen bleiben.

Der Kläger verlangt hier nur eine Entschädigung für den Verlust einer vorübergehenden außergewöhnlichen Verwertungsmöglichkeit seines Grundbesitzes für die Zeit nach der Besitzeinweisung und nicht den Sachwert infolge der Entziehung des Eigentums. Den Sachwert macht er im Umlegungsverfahren geltend, in dem das Verteilungsverzeichnis mit der Hauptentschädigung neu aufgestellt werden muß. Erkennbar gehört auch der Anspruch des Klägers auf Verzinsung der Hauptentschädigung vom Zeitpunkt der Besitzeinweisung an (§ 6 des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren) nicht zu der hier geltend gemachten Entschädigung für die von ihm geltend gemachte außergewöhnliche Nutzung, sondern zu der im Verwaltungswege neu festzusetzenden Hauptentschädigung. Deshalb ist hier nur über den Anspruch des Klägers auf Ersatz für den Verlust "einer außergewöhnlichen vorübergehenden Nutzung" zu entscheiden.

Der Kläger sieht den Verlust "einer außergewöhnlichen vorübergehenden Nutzung", der ihm dadurch entstanden ist, daß er den vor der neuen Fluchtlinie gelegenen Teil seines Grundbesitzes von der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur endgültigen Durchführung der Umlegung nicht mehr als Ausstellungsgebiete für zum Verkauf bestimmte Kraftwagen verpachten oder als gegen zu erhebende "Gebühren" einzurichtenden Privat-Parkplatz verwerten konnte, als einen Schaden an, für den ihm ein "Schadensersatzanspruch" zusteht. Im Rahmen des hier noch allein zu behandelnden Enteignungsrechtes gibt es jedoch einen derartigen "Schadensersatzanspruch" nicht.)

Im Enteignungsrecht kommen als Rechtsgrundlagen für Ansprüche, die aus den infolge einer vorläufigen Besitzeinweisung entstandenen Nachteilen hergeleitet werden, § 31 des Aufbaugesetzes und § 6 des genannten Preussischen Vereinfachungsgesetzes in Frage. Der Kläger hat zwar im Verlauf des Rechtsstreits wiederholt erklärt, daß er Ansprüche aus § 31 des Aufbaugesetzes nicht geltend mache. Diese Erklärung hat er aber, wie durch die Angabe seines Prozeßbevollmächtigten in der Verhandlung vor dem Senat bestätigt worden ist, nur mit Rücksicht auf die von ihm vertretene Rechtsansicht abgegeben, daß die Anwendung des Umlegungsverfahrens zur Durchführung der vorgesehenen Straßenerweiterung überhaupt unzulässig und das Aufbaugesetz selbst sogar nichtig sei. Ist ^{aber} nach dem oben zu Ziffer I Ausgeführten durch die verwaltungsgerichtlichen Urteile bindend festgestellt, daß die vorgesehene Straßenerweiterung rechtmäßig nach dem Aufbaugesetz betrieben worden ist, kann das Vorbringen des Klägers nur dahin verstanden werden, daß er für diesen Fall seine vorliegende Klage auch auf § 31 AufbauG stützen will.

Nach § 31 des Aufbaugesetzes hat im Falle einer vorläufigen Besitzeinweisung im Rahmen eines Umlegungsverfahrens der vor-

läufig Eingewiesene dem Eigentümer einen durch die Besitzeinweisung entstehenden Schaden zu ersetzen. § 6 des angeführten Preussischen Vereinfachungsgesetzes, der nach den früheren Ausführungen ergänzend anwendbar ist, bestimmt dazu weiter: Dem Besitzer des Grundstücks ist der durch die Einweisung entstandene Schaden zu vergüten; ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung zu verzinsen; erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen.

Dieser Anspruch auf Erstattung des durch die vorläufige Besitzeinweisung entstandenen Schadens stellt sich, wenn die vorläufige Besitzeinweisung zur Durchführung einer materiell-rechtlichen Enteignung erfolgt, als Entschädigungsanspruch wegen Enteignung dar; für ihn gelten die allgemeinen für EnteignungsentSchädigungen bestehenden Grundsätze. Er ist kein Schadensersatzanspruch im Sinne des Privatrechts, der vollen Ausgleich für jeden Rechtsverlust und insbesondere für entgangenen Gewinn ermöglicht, sondern ein Anspruch auf angemessene und gerechte Entschädigung für den erlittenen Substanzverlust. Für den Regelfall eines ordnungsmäßig durchgeführten Enteignungsverfahrens ist nämlich bei wirtschaftlicher Betrachtung die vorläufige Besitzeinweisung nur die vorweggenommene Vollstreckung des späteren Enteignungsbeschlusses, indem der Einweisungsbeschluß vorweg einen vollstreckbaren Titel für den Begünstigten schafft. Art. 22 BayAGZPO, der die vorläufige Besitzeinweisung vor Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses regelt, sieht deshalb für den Fall, daß der Staat der Enteignungsbegünstigte ist, an Stelle der vorläufigen Besitzeinweisung die sofortige Zwangsabtretung ohne Sicherheitsleistung vor. Der Senat hat sogar bei einem Rücktritt vom Enteignungsunternehmen nach preußischem Recht angenommen, daß der für jenen Fall in § 42 PrEnteigG geregelte Anspruch auf Ersatz aller durch das Enteignungsverfahren erwachse-

nen Nachteile nicht ein Schadensersatzanspruch, sondern ein nicht so weitreichender Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen ist (BGHZ 29, 207/216).

Der Kläger kann also im vorliegenden Fall auf Grund der Besitzeinweisung auch bei Anwendung des § 6 des erwähnten preußischen Vereinfachungsgesetzes als Vergütung für den durch die vorläufige Einweisung entstandenen "Schaden" nur eine Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen verlangen. Die Enteignungsgrundsätze gewähren aber lediglich Anspruch auf angemessene Entschädigung "unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten" (§ 46 des Aufbaugesetzes; Art. 14 GG; so auch Ernst/Friede, Komm. z. AufbauG § 31, 3). Diese Entschädigung ist öffentlich-rechtlicher Wertausgleich und kein Schadensersatz. Sie besteht im Ersatz entzogener Sachwerte, ohne daß der Betroffene eine Vergütung für alle Vermögenseinbußen, insbesondere den entgangenen Gewinn, erhält. Der Betroffene muß sich mit einer angemessenen Entschädigung für den erlittenen Substanzverlust begnügen (BGH DRiZ 1959, 32; BGHZ 30, 281/287; 30, 338/351; vgl. auch die Zusammenstellung WM 1958, 1353).

Bei Ermittlung, was unter zu vergütendem "Schaden" anlässlich einer vorläufigen Besitzeinweisung zu verstehen ist, muß beachtet werden: Dieser zu ersetzende "Schaden" ist etwas Zusätzliches, das zu dem eigentlichen Substanzwert des zu enteignenden Grundbesitzes hinzutritt. Der betroffene Grundstückseigentümer erhält im Enteignungsverfahren eine angemessene Entschädigung für die Entziehung des Grundeigentums. Bei Bemessung dieser Entschädigung ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß der Grundbesitz eine gewinnbringende Nutzung ermöglicht. Der betroffene Eigentümer erhält somit den Ertragswert des Grundstücks, aber nicht für alle Zukunft den Gewinn oder die

Nutzungen ersetzt, die er ohne die Enteignung mit Hilfe des Grundstücks hätte ziehen können. Der Umstand, daß diese Entschädigung nicht zur Zeit der vorläufigen Besitzeinweisung, sondern erst bei der abschließenden Enteignung festgesetzt wird, findet Berücksichtigung dadurch, daß der Entschädigungsbetrag vom Zeitpunkt der Besitzeinweisung an zu verzinsen ist. Für die regelmäßige Nutzung des Grundstücks während der Zeit von der Besitzeinweisung bis zur Enteignung wird der Betroffene daher durch die Zinsen von der nach dem Nutzungswert bemessenen Grundstücks-Entschädigung abgefunden. Für den Wegfall dieser Nutzung kann der Kläger Ersatz als "Schaden" daher nicht verlangen.

Als "Schaden" anlässlich der vorzeitigen Besitzeinweisung kann daher nur ein Nachteil gesehen werden, der nicht bereits durch die Entschädigung für die regelmäßige Nutzung abgegolten ist und der sich andererseits als Substanzverlust i.S. der Grundsätze des Enteignungsrechtes darstellt. Ein solcher Schaden kann etwa dann vorliegen, wenn durch die vorzeitige Besitzeinweisung die Einbringung einer bevorstehenden Ernte auf einem landwirtschaftlichen Grundstück nicht mehr erfolgen kann, die Festsetzung der Hauptentschädigung aber nur den Wert des zu enteignenden Grundbesitzes berücksichtigt (vgl. Dittus/Zinkahn: Baulandbeschaffungsgesetz § 31 Anm. 6). Die Frage, ob ein solcher "Schaden" auch dann anzuerkennen ist, wenn infolge einer vorzeitigen Besitzeinweisung eine Möglichkeit entfällt, den Grundbesitz in besonderem Maße, also außerordentlich zu nutzen, so daß diese Nutzung über das Maß der bei Festsetzung der Grundstücksentschädigung, also unter Zugrundelegung des Ertragswertes zu berücksichtigenden regelmäßigen Nutzung hinausgeht, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung. Mit Rücksicht auf den das Enteignungsrecht beherrschenden Grundsatz, daß Entschädigung nur für Eingriffe

in "konkrete Werte" (vgl. dazu BGHZ 14, 363 /367/87; 30, 338 /355/67) zu gewähren ist, und mit Rücksicht darauf, daß die regelmäßige Nutzung des Grundbesitzes bereits durch die Verzinsung der nach dem Nutzungswert bestimmten Entschädigung abgegolten wird, setzt ein zur Entschädigung verpflichtender Schaden wegen Entganges weiterer Nutzung mindestens voraus, daß diese über die regelmäßige Nutzung hinausgehende Nutzungsmöglichkeit sich als ein "konkreter Wert" darstellt und nicht nur eine "Chance" ist, den Grundbesitz vielleicht einmal in dieser Weise nutzen zu können.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch ähnlich wie bei einem "eingerichteten Gewerbebetrieb" nur dann vor, wenn bereits eine Organisation vorhanden ist, also eine Einheit sachlicher, persönlicher oder sonstiger Mittel, die ein planmäßiges Wirtschaften ermöglicht oder ohne den Eingriff alsbald ermöglicht hätte (BGHZ 30, 338/355; vgl. auch WM 1958, 1353). Das war hier nicht der Fall. Denn nach dem eigenen Vortrag des Klägers hatte er das streitige Vorgelände noch nicht endgültig vermietet, sondern nur eine vorvertragliche, lose Abrede dahin getroffen, daß der Kaufmann Müller das Gelände im Sommer 1955 gegen Entgelt benutzen könne; Müller hätte zur Durchführung des Planes ebenfalls noch keinerlei Vorbereitungen getroffen. Eine solche bloße zukünftige Erwerbsaussicht stellt noch keinen konkreten Wert i. S. der vorerwähnten Rechtsprechung dar. Das gilt auch für die vom Kläger hilfsweise zur Klagbegründung herangezogene angebliche Möglichkeit, auf dem fraglichen Gelände einen gegen Entgelt zur Benutzung freizugebenden Privat-Parkplatz zu errichten. Insoweit hat der Kläger nicht einmal behauptet, daß er zur Verwirklichung einer solchen Möglichkeit schon irgendwelche Vorbereitungen getroffen hatte.

Die Revision muß daher schon aus diesem Grunde zurückgewiesen werden, ohne daß es eines Eingehens darauf bedarf, ob die durch die Enteignung entstandenen Nachteile in vollem Umfange durch Vorteile ausgeglichen sind, die dem Kläger im Gegensatz zu allen übrigen Anliegern durch das Enteignungsunternehmen zugeflossen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm	Dr. Weber	Dr. Arndt
Dr. Hußla	Gähtgens	